

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2725/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1

Verordnung (EG) Nr. 2726/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 2727/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden** ..... 4

★ **Verordnung (EG) Nr. 2728/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** (!) ..... 8

★ **Verordnung (EG) Nr. 2729/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2628/97 im Hinblick auf Übergangsvorschriften für das Anlaufen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern** ..... 12

Verordnung (EG) Nr. 2730/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ... 13

Verordnung (EG) Nr. 2731/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 16

Verordnung (EG) Nr. 2732/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel.....	18
Verordnung (EG) Nr. 2733/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	20
Verordnung (EG) Nr. 2734/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	21
Verordnung (EG) Nr. 2735/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 .....	23
Verordnung (EG) Nr. 2736/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen .....	24
Verordnung (EG) Nr. 2737/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste .....	25
Verordnung (EG) Nr. 2738/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 .....	26
Verordnung (EG) Nr. 2739/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen.....	27
Verordnung (EG) Nr. 2740/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 .....	28
Verordnung (EG) Nr. 2741/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	29

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

98/721/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 3/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 6. November 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur .....** 32

98/722/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 2/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 23. November 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen .....** 36

98/723/EG:

- \* **Beschluß Nr. 3/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 23. November 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur ..... 39**

98/724/EG:

- \* **Beschluß Nr. 6/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 27. November 1998 zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Estland am Programm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung ..... 42**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/98 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	123,0
	204	99,3
	220	242,0
	624	144,0
	999	152,1
0707 00 05	052	80,8
	204	85,3
	999	83,1
0709 90 70	052	89,1
	204	105,7
	628	156,1
	999	117,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	43,0
	204	40,6
	999	41,8
0805 20 10	204	61,0
	999	61,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,0
	464	294,2
	999	178,6
0805 30 10	052	62,9
	600	52,4
	999	57,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	16,5
	064	45,1
	400	65,0
	404	52,7
	728	85,7
	999	53,0
	999	53,0
0808 20 50	064	61,4
	400	88,8
	720	50,7
	999	67,0

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2726/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.

Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei

Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(3)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für Januar und Februar 1999 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2727/98 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1998

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird.

Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvoraussetzung ausgewiesenen Mengen und die Beihilfen mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92<sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 1148/93<sup>(4)</sup> der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1318/98<sup>(5)</sup>, festgelegt. Die Anhänge der vorgenannten Verordnungen sind deshalb entsprechend anzupassen.

In den jeweiligen Wirtschaftsjahren kann in den französischen überseeischen Departements ein besonderer Bedarf an der Versorgung mit reinrassigen Zuchtrindern und -pferden entstehen. Die französischen Behörden sollten über eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung verfügen und daher ermächtigt werden, für Tiere, die in bestimmte überseeische Departements verbracht werden sollen, Beihilfebescheinigungen über die für die betreffenden überseeischen Departements festgesetzte Höchstmenge hinaus auszustellen, sofern die für die vier überseeischen Departements insgesamt festgesetzte Höchstmenge nicht überschritten wird. Damit dieser besondere Bedarf in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt wird, teilen die französischen Behörden der Kommission die Fälle mit, in denen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Beihilfebescheinigungen ausgestellt haben.

Unter Berücksichtigung der von den französischen Behörden zum Bedarf der französischen überseeischen Departements gemachten Angaben sollten die Anhänge

der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

Es empfiehlt sich, die Versorgungsbilanzen unter Zugrundelegung der Kalenderjahre zu erstellen.

Auf der Grundlage der Anwendung der Kriterien für die Festlegung der gemeinschaftlichen Beihilfe auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Sektors und insbesondere auf die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit reinrassigen Zuchttieren auf die im Anhang ausgewiesenen Beträge festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(6)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch den Anhang I zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## „ANHANG III

## TEIL 1

## Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	350	930

## TEIL 2

## Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	300	930

## TEIL 3

## Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	25	930

## TEIL 4

## Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (!)	25	930

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab.“

## ANHANG II

## „ANHANG

## TEIL 1

## Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guyana für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde <sup>(1)</sup>	16	930

## TEIL 2

## Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Martinique für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde <sup>(1)</sup>	16	930

## TEIL 3

## Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe für 1999

*(in Euro je Tier)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde <sup>(1)</sup>	8	930

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG der Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55).“

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2728/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2692/98 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Enrofloxacin und Ivermectin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Hyperici oleum, Eucalypti aetheroleum, Natrium-2-methyl-2-phenoxypropanoat, Nonivamid, Nicoboxil, Methylnicotinat, Mecillinam, 8-hydroxychinolin und Diethylenglykolmonoethylether sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Enrofloxacin zu verlängern.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 15. 12. 1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Rinder	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			300 µg/kg	Leber	
			200 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Kaninchen	100 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			200 µg/kg	Leber	
			300 µg/kg	Nieren	
			Schweine	100 µg/kg	
		100 µg/kg		Haut + Fett	
		200 µg/kg		Leber	
		300 µg/kg		Nieren	
		Geflügel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden		100 µg/kg	
			100 µg/kg	Haut + Fett	
			200 µg/kg	Leber	
300 µg/kg	Nieren				

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.3. Mittel gegen Endo- und Ectoparasiten
- 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Ivermectin	22,23-Dihydroavermectin B 1 a	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg	Muskel	
			100 µg/kg	Fett	
			50 µg/kg	Leber	
			20 µg/kg	Nieren	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
8-Hydroxychinolin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung bei neugeborenen Tieren
Diethylenglykolmonoethylether	Rinder, Schweine	
Mecillinam	Rinder	Nur zur intrauterinen Anwendung
Methylnicotinat	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Nicoboxil	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Nonivamid	Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natrium-2-methyl-2-phenoxypropanoat	Rinder, Schweine, Ziegen, Equiden	

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Eucalypti aetheroleum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Hyperici oleum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.06. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Juli 1999

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2729/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2628/97 im Hinblick auf Übergangsvorschriften für das Anlaufen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2628/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2105/98<sup>(3)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen für die Übergangsvorschriften für das Anlaufen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

Angesichts der praktischen Probleme bei der Umkennzeichnung der vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rinder durch das Anbringen neuer Ohrmarken ist es angezeigt, auf sie die Bestimmungen anzuwenden, die früher für die

nach dem 1. Januar 1998 geborenen Rinder festgelegt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2628/97 werden die Worte „nach dem 1. Januar 1998 geboren“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 30. 12. 1997, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 2. 10. 1998, S. 4.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2730/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/98<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus

der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1011/98<sup>(9)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(10)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

<sup>(10)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,910 1,400
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	1,975 — 3,038
1002 00 00	Roggen	5,170
1003 00 90	Gerste	5,592
1004 00 00	Hafer	4,328
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestelltem Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,718 5,547  1,091 4,920 5,547  1,718 5,547
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	10,800 10,800 10,800
1006 40 00	Bruchreis	2,800
1007 00 90	Sorghum	5,592

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2731/98 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Dezember 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(7)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	77,66	1104 23 10 9100	83,21
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	66,56	1104 23 10 9300	63,79
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	66,56	1104 29 11 9000	30,99
1102 90 10 9100	73,35	1104 29 51 9000	30,38
1102 90 10 9900	49,88	1104 29 55 9000	30,38
1102 90 30 9100	77,90	1104 30 10 9000	7,60
1103 12 00 9100	77,90	1104 30 90 9000	13,87
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	99,85	1107 10 11 9000	54,08
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	77,66	1107 10 91 9000	87,04
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	66,56	1108 11 00 9200	60,76
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	66,56	1108 11 00 9300	60,76
1103 19 10 9000	51,70	1108 12 00 9200	88,75
1103 19 30 9100	75,80	1108 12 00 9300	88,75
1103 21 00 9000	30,99	1108 13 00 9200	88,75
1103 29 20 9000	49,88	1108 13 00 9300	88,75
1104 11 90 9100	73,35	1108 19 10 9200	42,56
1104 12 90 9100	86,56	1108 19 10 9300	42,56
1104 12 90 9300	69,25	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	30,99	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	102,82
1104 19 50 9110	88,75	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	78,72
1104 19 50 9130	72,11	1702 30 91 9000	102,82
1104 21 10 9100	73,35	1702 30 99 9000	78,72
1104 21 30 9100	73,35	1702 40 90 9000	78,72
1104 21 50 9100	97,80	1702 90 50 9100	102,82
1104 21 50 9300	78,24	1702 90 50 9900	78,72
1104 22 20 9100	69,25	1702 90 75 9000	107,74
1104 22 30 9100	73,58	1702 90 79 9000	74,78
		2106 90 55 9000	78,72

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2732/98 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Dezember 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom  
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-  
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-  
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über  
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>  
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei  
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu  
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreide-  
erzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer  
Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei  
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich  
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am  
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.  
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verord-  
nung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais  
und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstat-  
tung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel  
enthaltenen Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten  
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-  
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf  
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-  
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des  
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im  
Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(4)</sup> wird ab  
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-  
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro  
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der  
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im  
Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben  
gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
 2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
 2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
 2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	55,47
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	39,64

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2733/98 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Dezember 1998**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der  
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungs-  
bestimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-  
tungen für Getreide und Reis <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1011/98 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-  
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung  
festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrund-  
lage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die  
so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festge-

setzt werden und kann geändert werden, wenn sich der  
Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind  
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-  
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung  
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-  
passen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des  
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im  
Zusammenhang mit der Einführung des Euro <sup>(7)</sup> wird ab  
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-  
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro  
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-,  
Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke  
wird auf 64,14 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2734/98 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1998

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro<sup>(5)</sup> wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	42,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	39,50
1001 90 99 9000	03	21,00	1101 00 15 9150	01	36,50
	02	0	1101 00 15 9170	01	33,75
1002 00 00 9000	03	50,00	1101 00 15 9180	01	31,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	48,00	1102 10 00 9500	01	82,00
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	21,00 <sup>(2)</sup>
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	18,00 <sup>(2)</sup>
1005 90 00 9000	03	38,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	21,00 <sup>(2)</sup>
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

<sup>(2)</sup> Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

*NB:* Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2735/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98<sup>(6)</sup>, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 11. bis zum 17. Dezember 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 30,90 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2736/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 vom 11. bis zum 17. Dezember 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2737/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 vom 11. bis zum 17. Dezember 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2738/98 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission vom 21. September 1998 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/98<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 11. bis zum 17. Dezember 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote auf 56,90 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. L 325 vom 3. 12. 1998, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2739/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 vom 11. bis zum 17. Dezember 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 219 vom 7. 8. 1998, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2740/98 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste aus Spanien nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/98 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/98<sup>(6)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 11. zum 17. Dezember 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote auf 66,48 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 203 vom 21. 7. 1998, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2741/98 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Dezember 1998**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt  
in der Verordnung (EG) Nr. 2710/98 der Kommission <sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2724/98 <sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,  
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2710/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2710/98  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. L 340 vom 16. 12. 1998, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. L 342 vom 17. 12. 1998, S. 25.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	46,14	36,14
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	56,14	46,14
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	46,97	36,97
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	46,97	36,97
	mittlerer Qualität	76,87	66,87
	niederer Qualität	97,04	87,04
1002 00 00	Roggen	101,20	91,20
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	101,20	91,20
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	101,20	91,20
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	103,88	93,88
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	103,88	93,88
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	101,20	91,20

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 1998 bis 16. Dezember 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (ECU/t)	110,98	99,68	88,40	74,67	130,75 (*)	120,75 (*)	75,52 (*)
Golf-Prämie (ECU/t)	24,0	10,41	1,52	8,40	—	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—	—

(\*) Fob Duluth.

(\*\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 ECUT/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 10,81 ECU/t. Große Seen—Rotterdam: 20,95 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS Nr. 3/98 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Bulgarien andererseits

vom 6. November 1998

zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

(98/721/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(2)</sup> über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Bulgarien nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des auf den Tag seiner Annahme folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1998.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

N. MIHAILOVA

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 2.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 25.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK BULGARIEN AN DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL**

1. Bulgarien nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL (im folgenden „die Programme“ genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension<sup>(1)</sup> (im folgenden „KALEIDOSKOP“ genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung<sup>(2)</sup> (im folgenden „ARIANE“ genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>(3)</sup> (im folgenden „RAPHAEL“ genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Bulgarien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Bulgarien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Bulgarien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Bulgariens an den Programmen partnerschaftlich von Bulgarien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Bulgarien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Unbeschadet der in Artikel 5 des KALEIDOSKOP-Beschlusses, in Artikel 5 des ARIANE-Beschlusses und in Artikel 7 des RAPHAEL-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Bulgarien vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Bulgarien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 24. 10. 1997, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 31.

## ANHANG II

**FINANZBEITRAG DER REPUBLIK BULGARIEN ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL**

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens umfaßt
  - die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die bulgarischen Teilnehmer,
  - die der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.
2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Bulgarien gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Bulgarien in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Bulgarien der entsprechende Betrag erstattet.

**3. KALEIDOSKOP**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 59 131 ECU. Davon sind 4 140 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

**4. ARIANE**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 23 768 ECU. Davon sind 1 140 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

**5. RAPHAEL**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Bulgariens 61 450 ECU. Davon sind 4 300 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Bulgarien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Bulgarien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Bulgarien zahlt die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
8. Die übrigen Kosten seiner Teilnahme wird Bulgarien wie folgt finanzieren:

**8.1. KALEIDOSKOP**

Im Jahr 1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 54 991 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.2. *ARIANE*

Im Jahr 1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 22 628 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.3. *RAPHAEL*

1998: 0 ECU aus eigenen Mitteln und 57 150 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

Im Jahr 1999: 4 572 ECU aus eigenen Mitteln und 52 578 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

Im Jahr 2000: 14 287,5 ECU aus eigenen Mitteln und 42 862,5 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln.

8.4. Für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

---

**BESCHLUSS Nr. 2/98 DES ASSOZIATIONSRATES**  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Ungarn andererseits  
vom 23. November 1998  
zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns  
am Programm der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen

(98/722/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(2)</sup> über die Teilnahme Ungarns an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich kleine und mittlere Unternehmen beteiligen.

Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Ungarn sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Republik Ungarn nimmt am dritten Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Programms.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1998.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 31. 12. 1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 29.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UNGARNS AM DRITTEN MEHRJAHRESPROGRAMM FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU) IN DER EUROPÄISCHEN UNION (1997—2000)**

1. Ungarn nimmt, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der im Beschluß 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000), insbesondere in Artikel 7 Absatz 1, festgelegten Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen an allen Maßnahmen des dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997—2000) <sup>(1)</sup> (im folgenden „Programm“ genannt) teil.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen aus Ungarn gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension des Programms wird gegebenenfalls verlangt, daß die von Ungarn vorgeschlagenen transnationalen Projekte und Maßnahmen eine Mindestzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfassen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der verschiedenen Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Ungarn jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Ungarn und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus dem Beschluß über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (Artikel 6) ergebenden Zuständigkeiten der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Ungarns an dem Programm auf partnerschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung Ungarns und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich evaluiert. Ungarn legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Unbeschadet der in Artikel 4 des Beschlusses über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union festgelegten Verfahren wird Ungarn vor den ordentlichen Sitzungen des Programmausschusses zu Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Ungarn über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
8. Im Antragsverfahren, in Verträgen, in den vorzulegenden Berichten und in sonstigen Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 25.

## ANHANG II

**FINANZBEITRAG UNGARNS ZUM DRITTEN MEHRJAHRESPROGRAMM FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN (KMU) IN DER EUROPÄISCHEN UNION (1997—2000)**

1. Der Finanzbeitrag Ungarns umfaßt
    - die finanzielle Unterstützung aus dem Programm für die ungarischen Teilnehmer an den Maßnahmen nach Anhang I Nummer 1,
    - die der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms.
  2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, den von Ungarn gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Ungarn in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit des Programms, so wird Ungarn der entsprechende Betrag erstattet.
  3. Der jährliche Beitrag Ungarns beträgt 896 981 ECU ab 1998. Von dieser Summe ist ein Betrag von 58 681 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
  4. Die für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Ungarns.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Ungarn eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Ungarn zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Ungarn ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.
  5. Ungarn zahlt die in Nummer 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
  6. Von den übrigen Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Ungarn 50 % aus eigenen Haushaltsmitteln.

Die restlichen 50 % werden vorbehaltlich der regelmäßigen PHARE-Programmverfahren aus den Ungarn jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln gezahlt.
-

**BESCHLUSS Nr. 3/98 DES ASSOZIATIONSRATES**  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Ungarn andererseits  
vom 23. November 1998  
zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Ungarns  
an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

(98/723/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits <sup>(1)</sup>,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits <sup>(2)</sup> über die Teilnahme Ungarns an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Bereich Kultur beteiligen.

Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Ungarn sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Ungarn nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des auf den Tag seiner Annahme folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1998.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 31. 12. 1993, S. 269.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 30.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK UNGARN AN DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL**

1. Ungarn nimmt an allen Maßnahmen im Rahmen der Programme KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL (im folgenden „die Programme“ genannt) teil und zwar, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension<sup>(1)</sup> (im folgenden „KALEIDOSKOP“ genannt), in dem Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung<sup>(2)</sup> (im folgenden „ARIANE“ genannt) sowie in dem Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>(3)</sup> (im folgenden „RAPHAEL“ genannt) festgelegt sind.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Ungarn gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Ungarn vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung der Programme unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an den Programmen teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Ungarn jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Ungarn und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus den Beschlüssen über die Programme KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 8 beziehungsweise 8 und 10) wird die Teilnahme Ungarns an den Programmen partnerschaftlich von Ungarn und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Ungarn legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Unbeschadet der in Artikel 5 des KALEIDOSKOP-Beschlusses, in Artikel 5 des ARIANE-Beschlusses und in Artikel 7 des RAPHAEL-Beschlusses festgelegten Verfahren wird Ungarn vor den ordentlichen Sitzungen der Programmausschüsse zu allen Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Ungarn über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
8. Im Antragsverfahren, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für die Programme ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 24. 10. 1997, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 31.

## ANHANG II

**FINANZBEITRAG DER REPUBLIK UNGARN ZU DEN PROGRAMMEN KALEIDOSKOP, ARIANE UND RAPHAEL**

1. Der Finanzbeitrag Ungarns umfaßt
  - die finanzielle Unterstützung aus den Programmen für die ungarischen Teilnehmer,
  - die der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.
2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, den von Ungarn gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Ungarn in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die ungarischen Begünstigten aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission auf das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Ungarn der entsprechende Betrag erstattet.

**3. KALEIDOSKOP**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 91 523 ECU. Davon sind 5 987 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

**4. ARIANE**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 26 001 ECU. Davon sind 1 701 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

**5. RAPHAEL**

Ab 1998 beträgt der jährliche Beitrag Ungarns 112 324 ECU. Davon sind 7 348 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Ungarns entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.

6. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Ungarns.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Ungarn eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Ungarn zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Ungarn ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

7. Ungarn zahlt die unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

8. 1998 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL ebenfalls zu Lasten des ungarischen Staatshaushalts und die restlichen 50 % nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

1999 gehen 50 % der übrigen Kosten der Teilnahme an RAPHAEL zu Lasten des ungarischen Staatshaushalts und die restlichen 50 % nach Maßgabe der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren zu Lasten des PHARE-Programms für dieses Land.

Für das Jahr 2000 gilt für Ungarns Teilnahme an RAPHAEL dieselbe Aufteilung wie für 1999, vorausgesetzt, daß in der Gemeinschaft und in Ungarn die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind.

**BESCHLUSS Nr. 6/98 DES ASSOZIATIONSRATES**  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Estland andererseits  
vom 27. November 1998  
zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der  
Republik Estland am Programm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung,  
-aufklärung, -erziehung und -ausbildung

(98/724/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 108,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 108 des Europa-Abkommens kann sich Estland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Gesundheitsbereich beteiligen.

Nach Artikel 108 des Europa-Abkommens beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Estland sich an den in Artikel 108 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Estland nimmt am Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung unter den Voraussetzungen und zu den

Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt bis zum 31. Dezember 2000.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1998.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 9. 3. 1998, S. 3.

## ANHANG I

**VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME DER REPUBLIK ESTLAND AM PROGRAMM ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG, -AUFKLÄRUNG, -ERZIEHUNG UND -AUSBILDUNG**

1. Estland nimmt, sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der im Beschluß Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000), insbesondere in Artikel 6 Absatz 2, <sup>(1)</sup> festgelegten Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen an allen Maßnahmen des Gesundheitsförderungsprogramms (im folgenden das „Programm“ genannt) teil.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Estland gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension des Programms wird verlangt, daß die von Estland vorgeschlagenen transnationalen Projekte und Maßnahmen eine bestimmte Mindestzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfassen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder festgesetzt.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Estland jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Estland unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Estland und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus dem Beschluß über die Gesundheitsförderung (Artikel 7) ergebenden Zuständigkeiten der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften für das Monitoring und die Evaluierung des Programms findet ein kontinuierliches Monitoring der Teilnahme Estlands an dem Programm auf partnerschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung Estlands und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften statt. Estland legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Unbeschadet der in Artikel 5 des Beschlusses über die Gesundheitsförderung festgelegten Verfahren wird Estland vor den ordentlichen Sitzungen des Programmausschusses zu Koordinierungstreffen über Fragen der Durchführung dieses Beschlusses eingeladen. Die Kommission unterrichtet Estland über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
8. Im Antragsverfahren, in den Verträgen, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 16. 4. 1996, S. 1.

## ANHANG II

**FINANZBEITRAG DER REPUBLIK ESTLAND ZUM GESUNDHEITSFÖRDERUNGSPROGRAMM**

1. Der Finanzbeitrag Estlands umfaßt
  - die finanzielle Unterstützung aus dem Programm für die estnischen Teilnehmer,
  - die der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms.
2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die estnischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, den von Estland gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Ist der von Estland in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften gezahlte Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die estnischen Begünstigten aus dem Programm erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit des Programms, so wird Estland der entsprechende Betrag erstattet.

3. Der jährliche Beitrag Estlands zum Gesundheitsförderungsprogramm beträgt 21 400 ECU ab 1998. Von dieser Summe ist ein Betrag von 1 400 ECU für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Estlands entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Die für den Gesamthaushalt der Gemeinschaft geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Estlands.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres übersendet die Kommission Estland eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Der Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Estland zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Estland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

5. Estland zahlt die in Nummer 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
6. Von den übrigen Kosten seiner Teilnahme zahlt Estland 50 % aus eigenen Haushaltsmitteln.

Die restlichen 50 % werden — vorbehaltlich der normalen PHARE-Programmierungsverfahren — aus den Estland jährlich zugewiesenen PHARE-Mitteln gezahlt.

---